

	pro Tag in g	pro Jahr in kg	nichtarbeitende Ehefrau		nichtarbeitende Kinder unter 16 Jahre		K i n d e r			
			pro Tag in g	pro Jahr in kg	pro Tag in g	pro Jahr in kg	von 1 bis 2 Jahre		unter 1 Jahr	
							pro Tag in g	pro Jahr in kg	pro Tag in g	pro Jahr in kg
Brotgetreide.....	500	182,5	400	146,0	300	109,5	-	-	-	-
Nährmittel oder Hülsenfrüchte	80	29,2	40	14,6	40	14,6	-	-	-	-
Speisekartoffeln.....	800	292	800	292	800	292	-	-	-	-
Fleisch.....	80	29,2	40	14,6	30	11	-	-	-	-
Fett.....	40	14,6	20	7,3	20	7,3	-	-	-	-
Marmelade oder durch Fruchterzeugnisse.....	3 0	1 1	3 0	1 1	3 0	1 1	-	-	-	-
Vollmilch.....	-	-	-	-	-	-	1 Liter		1/2 Liter	

und die übrigen entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages einzuhalten.

7. Das Recht und die entsprechenden Räume für die eigene Viehhaltung des Beschäftigten zu gewähren, und zwar für

- a) Kühe
- b) Schafe (Milchschafe)
- c) Schweine
- d) Ziegen
- e) Geflügel
- f) Kaninchen

8. Dem Beschäftigten einen bezahlten Urlaub von Arbeitstagen in den Monaten zu gewähren.

9. Dem Beschäftigten für die Arbeit mit eigenem Werkzeug und eigener Spezialkleidung monatlich DM zu zahlen.

10. Dem Beschäftigten die tatsächlichen Ausgaben für den Umzug mit Familie zum Arbeitsplatz in Höhe von DM zu vergüten, und zwar die eine Hälfte sofort nach dem Umzug und die andere Hälfte nach einer sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit.

11. Dem Beschäftigten für die Ausführung schwerer und gesundheitsschädigender Arbeiten % Zuschlag zum Tarifsatz (von 13 bis 25 %) in Höhe von DM zu zahlen.

12. Beschäftigten Frauen mit eigenem Haushalt monatlich einen freien Haushaltstag zu gewähren.

Kündigungsfristen

Dieser Arbeitsvertrag kann beiderseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gelöst werden:

- a) für unständig Beschäftigte und ständig Beschäftigte während der ersten 3 Monate mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Lohnperiode,
- b) für ständig Beschäftigte nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß.

Der Betriebsinhaber kann das Arbeitsverhältnis nur zum Ende der Monate März bis September lösen.

Aus wichtigen Gründen, die mit der Gewerkschaftsleitung vereinbart sind oder die Berechtigung zur fristlosen Entlassung geben, kann die Kündigung jederzeit erfolgen/Jede Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die sich der Betriebsinhaber und der Beschäftigte nicht einig sind, bedarf der Zustimmung der zuständigen Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft.

.....
(Betriebsinhaber) (Unterschriften) (Beschäftigter)

Datum:
Dieser Arbeitsvertrag ist in der Gewerkschaftsorganisation am unter Nr. registriert.

Unterschrift und Stempel
der Gewerkschaftsorganisation

Überlassungsvertrag

Zwischen dem
Betriebsinhaber
Betriebsleiter (Vor- und Zuname)
wohnhaft
(Bezirk) (Land)

und dem Beschäftigten
(Vor- und Zuname) (Geburtsort und -ort)
wohnhaft
(Bezirk) (Land)

wird auf Grund des am
geschlossenen Arbeitsvertrages der nachfolgende Überlassungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber überläßt dem Beschäftigten und seiner für die Dauer des Arbeitsvertrages die

gelegene Wohnung, bestehend aus:

- a) Zimmern
- b) Kammern
- c) Vorratskammern
- d) Küche
- e) Nebengelaß
- f) Stallungen

als Werkwohnung.

§ 2

Der Beschäftigte erhält außerdem 625 qm Gartenland, gelegen zur Eigennutzung für die Dauer des Arbeitsvertrages. Als Entgelt für die Wohnung und das Gartenland zahlt der Beschäftigte monatlich DM. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter ist berechtigt, diesen Betrag am Monatsende mit dem Arbeitsentgelt zu verrechnen.

§ 3

Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter verpflichtet sich, dem Beschäftigten die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 4

Der Beschäftigte hat die ihm überlassenen Räume pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, die nach seinem Einzug durch ihn oder eines seiner Familienmitglieder schuldhaft verursacht werden.

§ 5

Bauliche Veränderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters.

§ 6

Außer im Falle der fristlosen Entlassung behält der Beschäftigte bei Auflösung des Arbeitsvertrages das Recht auf Benutzung der Wohnung und der Nutzung des Gartenlandes für weitere 3 Monate, es sei denn, daß ihm das Wohnungsamt bzw. die Wohnungskommission bereits früher eine angemessene Wohnung zur Verfügung stellt.